

Az.: 1 B 339/12
7 L 248/12

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der
vertreten durch den Geschäftsführer

prozessbevollmächtigt:

- Antragstellerin -
- Beschwerdeführerin -

gegen

die Landeshauptstadt Dresden
vertreten durch die Oberbürgermeisterin
Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden

- Antragsgegnerin -
- Beschwerdegegnerin -

wegen

Sportwetten - Untersagungsverfügung; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 1. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Meng, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann und den Richter am Oberverwaltungsgericht Heinlein

am 11. Oktober 2012

beschlossen:

Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 22. August 2012 - 7 L 248/12 - wird zurückgewiesen.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren wird auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

1 Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet. Aus den von der Antragstellerin vorgebrachten Gründen - auf deren Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO) - ergibt sich nicht, dass es das Verwaltungsgericht zu Unrecht abgelehnt hat, die aufschiebende Wirkung ihres Widerspruchs gegen die die Nr. 1 und 3 der Anordnung vom 4. Juni 2012 wiederherzustellen bzw. anzuordnen.

2 Das Verwaltungsgericht hat den Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO abgelehnt. Die Anordnung des Sofortvollzugs genüge den Anforderungen des § 80 Abs. 3 VwGO. Des Weiteren sei der angefochtene Bescheid nach summarischer Prüfung rechtmäßig. Die Nutzungsuntersagung beruhe auf § 80 Satz 2 SächsBO. Sie habe ergehen dürfen, weil die Antragstellerin nicht über die erforderliche Baugenehmigung für das Betreiben eines Wettbüros verfüge. Die Baugenehmigung vom 28. Juli 2011 stehe dem nicht entgegen, weil sich diese auf das Betreiben eines Steh- und Internetcafés mit Alkoholausschank beziehe. Die neue Nutzung stelle eine rechtlich relevante Nutzungsänderung i. S. d. § 59 Abs. 1 SächsBO dar. Die formelle Rechtswidrigkeit genüge, weil das Vorhaben nicht offensichtlich genehmigungsfähig sei.

3 Die Antragstellerin wendet ein, dass das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid falsch „wieder gegeben“ habe, denn die Antragsgegnerin setze sich in diesem nicht mit der Frage einer nur formell rechtswidrigen Nutzung auseinander. Eine Nutzungsänderung liege nicht vor. Das Aufstellen eines Wettterminals führe nicht dazu, dass das ursprünglich genehmigte Vorhaben als Vergnügungsstätte einzuordnen sei. Das Verwaltungsgericht habe nicht begründet, warum der Betrieb des genehmigten Cafés, der über keine Sitzecke für 10 Personen verfüge, baurechtswidrig sei. Auf den im Lokal befindlichen Bildschirmen laufe nur „normales“ Fernsehprogramm. Es gebe weder Quotentafeln noch nehme das Personal Wetten an. Mit ihrem Vorbringen, dass der Bebauungsplan Vergnügungsstätten innerhalb eines Bereichs mit überwiegend gewerblicher Nutzung nicht verbiete, habe sich das Verwaltungsgericht nicht auseinander gesetzt.

4 Aus diesem Vorbringen der Antragstellerin ergibt sich nicht, dass der Beschluss des Verwaltungsgerichts (§ 80 Abs. 5 VwGO) zu ändern ist.

5 Die Anordnung des Sofortvollzugs genügt den Anforderungen an die schriftliche Begründung gemäß § 80 Abs. 3 VwGO. Durch den Hinweis auf die mögliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist die Begründung nicht lediglich formelhaft, sondern geht auf die besonderen, auf den konkreten Fall bezogenen Gründe ein.

6 Der Bescheid vom 4. Juni 2012 dürfte auch rechtmäßig sein. Rechtsgrundlage für die hier in Rede stehende Nutzungsuntersagung ist § 80 Satz 2 SächsBO. Die Vorschrift stellt allein darauf ab, ob eine oder mehrere bauliche Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt werden. Das ist der Fall, wenn eine Nutzung von baulichen Anlagen ohne das Vorliegen einer nach § 59 Abs. 1, § 63 Satz 1 Nr. 1 SächsBO erforderlichen Baugenehmigung erfolgt ist (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 23. Februar 2010 - 1 B 585/09 -, juris und v. 25. Juni 2001 - 1 B 67/01 -), es sei denn das Vorhaben ist offensichtlich genehmigungsfähig. Einer weitergehenden konkreten Gefahr bedarf es nicht. Auf diese formelle Baurechtswidrigkeit, nämlich das Fehlen einer Baugenehmigung zum Betreiben eines Wettbüros ist seitens der Antragsgegnerin in der streitgegenständlichen Anordnung auch maßgeblich abgestellt worden (vgl. „zu

1“, S. 2 der Anordnung vom 4. Juni 2012). Eine Baugenehmigung für das Betreiben eines Wettbüros hat die Antragstellerin nicht.

7

Soweit sie einwendet, dass die Baugenehmigung vom 26. Juli 2011 ihr Vorhaben umfasse, kann dem nicht gefolgt werden. Die genannte Baugenehmigung bezieht sich auf den Bauantrag vom 14. März 2011 und genehmigt die Nutzungsänderung eines leerstehenden Ladengeschäfts in ein „Stehcafé, Internetcafé mit Alkoholausschank“. Gegenstand der Baugenehmigung waren dabei die Baubeschreibung sowie Betriebsbeschreibung vom 28. Juni 2011, wonach auf die Anfrage der Antragsgegnerin vom 23. Juni 2011, ob an den Computern Glücksspiele durchgeführt oder Wetten angenommen oder Einsätze getätigt werden können, ausdrücklich ausgeführt wurde, dass nur „normale Internet Terminals“ aufgestellt würden. Dieses Schreiben vom 28. Juni 2011 ist grün gestempelt und ausweislich der Baugenehmigung deren Bestandteil. Das Aufstellen eines Wettterminals in dem hier nur 45,8 m² großen ehemaligen Ladenlokal (vgl. Bauantrag vom 10. März 2011) weicht von der genehmigten Nutzung ab, denn das genannte Terminal dürfte für diese kleine Einrichtung von zentraler Bedeutung sein, in der nach dem Vorbringen der Antragstellerin sonst aus Platzgründen nicht eine Sitzecke für 10 Personen, sondern nur für vier Personen vorhanden sein soll. Es wird damit wohl eine andere Nutzergruppe als mit dem genehmigten Vorhaben angesprochen. Es dürfte sich insoweit nicht um Personen handeln, die nur einen generellen Zugang zum Internet suchen und dabei ein Getränk zu sich nehmen wollen, sondern um solche, die Wetten abschließen und sich während des Aufenthalts in dem „Lokal“ gegenseitig animieren wollen. Dies führt zu einer genehmigungspflichtigen Nutzungsänderung (vgl. OVG Schl.-H., Beschl. v. 18. Januar 2011 - 1 MB 29/10 -, juris Rn. 8; OVG Rh.-Pf., Beschl. v. 14. April 2011, BauR 2011, 1484). Dass ein Wettterminal aufgestellt worden ist, wird von der Antragstellerin auch nicht bestritten und ergibt sich zudem aus den Kontrollniederschriften der Antragsgegnerin vom 25. November 2011 und 19. März 2012. Auf den Einwand, dass eine Sitzecke für 10 Personen nicht vorhanden sei, kommt es damit ebenso wenig an wie auf das Vorbringen, dass auf den Fernsehbildschirmen nur Fernsehprogramm wieder gegeben werde.

8

Die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass sich die Genehmigungsfähigkeit nicht aufdränge, ist auch im Übrigen nicht zu beanstanden, denn die Frage, ob der Bebau-

ungsplan Vergnügungsstätten innerhalb eines Bereichs mit überwiegend gewerblicher Nutzung zulässt, ist nicht ohne Weiteres zu beantworten.

9 Die Kostentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Hinsichtlich des Streitwerts folgt der Senat der Festsetzung des Verwaltungsgerichts gegen die die Beteiligten nichts Substanzielles vorgetragen haben.

10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 GKG).

gez.:

Meng

Schmidt-Rottmann

Heinlein

Ausgefertigt:

Bautzen, den

Sächsisches Obergerverwaltungsgericht